

ANDHAGEN

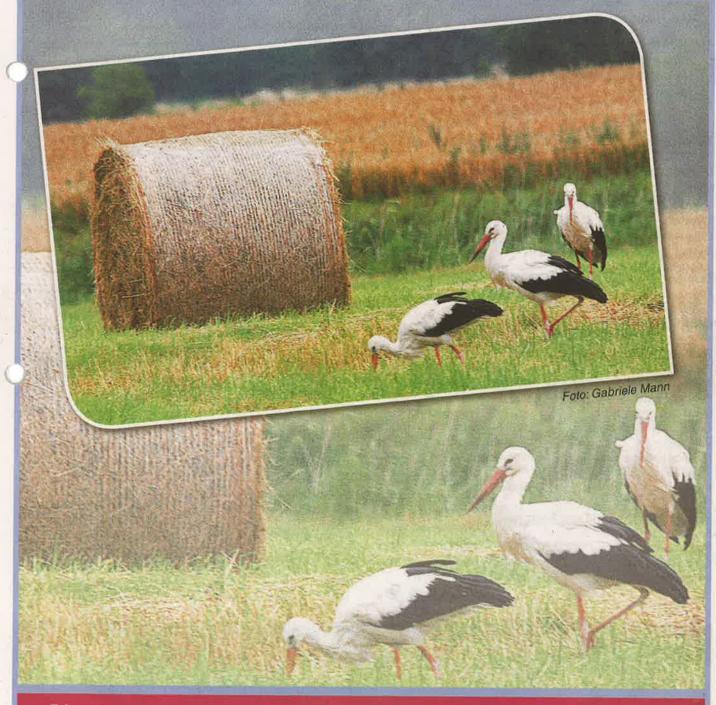
Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen

mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen

Jahrgang 28

Freitag, den 11. September 2020

Nummer 09



Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, dem 09. Oktober 2020.

Die öffentliche Auslegung erfolgt

vom 23.09.2020 bis zum 30.10.2020

im Amt Landhagen Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht im Amt Landhagen/Bauamt:

montags:

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

dienstags:

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs:

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

donnerstags:

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung

über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weltenhagen, den 20.08.2020



Veröffentlicht im "Amtlichen Mitteilungsblatt" Nr.: 9 vom 11.09.2020

Hinweise des Amtes Landhagen:

- 1. Die Einsichtnahme wird gemäß § 4a, Absatz 4 BauGB auch über die Internetpräsenz des Bau- und Planungsportals M-V www.bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene sowie auf der Internetseite des Amtes Landhagen: www. landhagen.de gewährleistet.
- 2. Aufgrundderaktuellen Corona-Pandemieistdas Amt Landhagen geschlossen und unterliegt Zugangsbeschränkungen. Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich (Tel.: 03834 8951-32, -30 oder 038341 8951-0). Im Amtsgebäude ist eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Amt Landhagen

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: WEI/064/2020

Datum: 10.08.2020

Gemeindevertretung Weitenhagen

- öffentlich

Beschluss

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Nr.: 2 - 2. Anderung "Potthagen" - Beschluss zur Auslegung des Entwurfs und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen hat auf ihrer Sitzung am 10.08.2020 folgendes beschlossen:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.: 2 - 2. Änderung "Potthagen" mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und der Begründung wird gebilligt.

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 2. Änderung "Potthagen" befindet sich an der Straße "Eichenweg" und besteht aus den Flurstücken 22/26, 22/27, 22/38 und 22/37, Flur 1 in der Gemarkung Weitenhagen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,1 ha.
- Planungsziel für das Änderungsgebiet ist, eine als Verkehrsfläche dargestellte Fläche als ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen zur Anpassung an die tatsächlich vorhandene Bestandsnutzung und die Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ersatzlos zu streichen.
- Unter Einhaltung der zulässigen Grundfläche gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" durchgeführt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden. Ferner ist eine Umweltprüfung einschließlich der hieran anknüpfenden Regelungen (Auslegung der Umweltrelevanten Informationen, zusammenfassende Erklärung, Monitoring) nicht erforderlich.
- Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2, Nr. 2 BauGB, 2. Halbsatz wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
- Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nach bargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BaUGB und die betroffenen Bürger sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
- Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen

Begründung/Stellungnahme:

Der Aufstellungsbeschluss wurde auf der Gemeindevertretungssitzung am 09.12.2019 gefasst.

Weitenhagen, den 20.08.2020



Amt Landhagen

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: HIN/020/2020

Datum: 10.05.2020

Gemeindevertretung Hinrichshagen

- öffentlich

Beschluss

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Nr. 6 "Wohnbebauung an der Chausseestraße" Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Hinrichshagen beschließt die Aufstellung, für den

Bebauungsplans Nr.: 6

"Wohnbebauung an der Chausseestraße"

Planungsanlass

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines generationsübergreifenden Wohnparks mit Studentischem Wohnen, Seniorenwohnen im Betreuten Wohnen, eines Schullandheimes "Wohnen auf dem Bauernhof", eines Internats, von Gewerbe und eines Wohngebietes.

Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches Das Grundstück befindet sich östlich der Chausseestraße in der Ortslage Hinrichshagen. Der Geltungsbereich besteht aus einer Teilfläche des Flurstücks 9/1, Flur 3 in der Gemarkung Hinrichshagen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha.

- 3.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

Als gesonderter Teil der Begründung soll gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet werden, in dem für diesen Bereich, die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und zu bewertenden Umweltbelange darzulegen sind.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung/Stellungnahme:

Der Verein "Aktion Sonnenschein M-V e. V." beabsichtigt die Entwicklung eines sozialen Zentrums im Rahmen des Konzeptes "Montessori-Pädagogik im Dialog der Generationen (MDG)" für die Errichtung u. a. von Studentenwohnungen, betreutem Wohnen, eines Schullandheimes und eines Wohngebietes sowie eines medizinischen Versorgungszentrums.

Die Kindertagesstätte und die Tagespflege wurden bereits realisiert.

Die Abstimmung It, Beschlussvorlage ergab:

- Mitglieder gesamt davon anwesend
- Ja-Stimmen Nein-Stimmen
- Stimmenthaltungen

on der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen

Millend Mitglied der Gemeindevertretung



Amt Landhagen

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: NEU/066/2020

Datum: 23.06.2020

Gemeindevertretung Neuenkirchen

- öffentlich

Beschluss

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings" - Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Neuenkirchen beschließt die Aufstellung, für den

Bebauungsplan Nr.: 17

"Wohnbebauung östlich des Alwine-Wuthenow-Rings"

Planungsanlass

Die Ziele des Bebauungsplans liegen in der nachfrageorientierten Entwicklung des Plangebiets als Wohnbaustandort. Hierbei soll an die Nutzungsarten im benachbarten Siedlungsbereich angeknüpft werden. Die landschafts- und ortstypische Siedlungsstruktur soll beibehalten werden.

- Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches Das Plangebiet befindet sich östlich des Alwine-Wuthenow-Rings. Westlich, südlich und östlich grenzen bebaute Flächen und schließen in der Flur 1 der Gemarkung Neuenkirchen folgende Flurstücke ein: 40/2, 41/6 und 44 sowie anteilig das Flurstück 40/4. Das Plangebiet umfasst eine ca. 0,8 ha große Fläche am Siedlungsrand des Ortes Neuenkirchen.
- Verfahren

Unter Einhaltung der zulässigen Grundfläche gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" durchgeführt. Flache von ca. 4.6 ha.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden. Ferner ist eine Umweltprüfung einschließlich der hieran anknüpfenden Regelungen (Auslegung der Umweltrelevanten Informationen, zusammenfassende Erklärung, Monitoring) nicht erforderlich.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung/Stellungnahme:

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung des Plangebiets als Wohnbaustandort. Hierbei soll an die Nutzungsarten im benachbarten Siedlungsbereich angeknüpft werden. Die landschafts- und ortstypische Siedlungsstruktur soll beibehalten werden. Mit den jeweiligen Grundstückseigentümern/Investoren wird ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Die Abstimmung It. Beschlussvorlage ergab:

Mitglieder gesamt

- Ao davon anwesend

Ja-Stimmen
O Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen





Amt Landhagen

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Beschluss-Nr.: WEI/073/2020

Datum: 10.08.2020

Gemeindevertretung Weitenhagen

- öffentlich

Beschluss

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Nr. 8 "Am Rodelberg" - Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Weitenhagen beschließt die Aufstellung, für den

Bebauungsplans Nr.: 8 "Am Rodelberg"

Planungsanlass

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerschließung eines Wohngebietes und zur Errichtung von Wohnhäusern.

Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Weitenhagen entlang der Straße am Mühlenberg

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße Am Mühlenberg,
- im Osten durch die vorhandene Bebauung,
- im Süden durch die vorhandene Bebauung,
- im Westen durch die Straße Am Mühlenberg

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 3,8 ha und umfasst folgende Grundstücke:

Flurstück 130, 131/1, 131/2, 132, 133/1, 133/2, 134, 154, 155/4, 155/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 135 und 207/5, Flur 1, Gemarkung Weitenhagen.

Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.